

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

–

der

LANDESHAUPTSTADT LINZ

–

Änderung Oktober 2008, Dezember 2019

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.12.2019

Präambel

Auf Grund der herausragenden Bedeutung des Sports vor allem in den Bereichen Gesundheit, Lebensqualität, Migration und Integration, Freizeitgestaltung, aber auch Stadtmarketing, wird dessen Förderung als eine wichtige kommunale Aufgabe betrachtet.

Die Stadt Linz unterstützt deshalb in Anwendung des OÖ. Sportgesetzes und der Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz und nach Maßgabe dieser Richtlinien jene Einrichtungen und Institutionen, die Sport in seiner vielfältigen Ausprägung den Bürgern dieser Stadt anbieten.

Die gemeinnützigen Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sports sollen als Partner der Stadt Linz in ihrem Bemühen, den Bürgern Möglichkeiten einer attraktiven, aktiven sportlichen Betätigung anzubieten und in der Durchführung von Sportveranstaltungen nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Weiters sollen alle städtischen Einrichtungen und Unternehmen (u.a. Kindergärten und Schulen) in ihrer Aufgabe, junge Menschen zu gesunden und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft sowie zu einer lebenslangen sportlichen Betätigung und gesunden Lebensführung zu erziehen, gefördert werden.

Darüber hinaus sollen Einrichtungen, die den Sport in Linz durch herausragende Veranstaltungen oder Schaffung bedeutender Sportanlagen fördern, unterstützt werden.

Diese Richtlinien dienen dazu, die zur Verfügung stehenden Geldmittel gerecht, sinnvoll, effizient, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Stadt Linz als dem Sport aufgeschlossene Kommune zu verwenden.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz gelten verbindlich für die Gewährung von Zuschüssen aus Sportförderungsmitteln der Stadt Linz.
- (2) Die nachstehenden Sonderrichtlinien für die Sportförderung stellen eine Präzisierung dieser Richtlinien im Sinne einer praxisnahen und zweckorientierten Sportförderung dar.

§ 2 FörderungsempfängerIn

- (1) Aus Mitteln der Sportförderung können Anstalten, Körperschaften oder Personenvereinigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung des Sportentwicklungsplanes der Stadt Linz gefördert werden, die
 - a) ihren Sitz in Linz haben und ihre Tätigkeit überwiegend in Linz ausüben,
 - b) die Förderung des Sports in anerkannten Sportarten (Oö. Sportgesetz) zum Ziele haben,
 - c) eine geordnete Geschäftsführung aufweisen und
 - d) die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz und diese Sportförderungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.

- (2) Neben den Voraussetzungen gem. Abs. 1 soll ein Sportverein nur unterstützt werden, wenn
 - a) er nach seinem Statut und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist;
 - b) die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ohne Zuschüsse der Stadt nicht möglich ist;
 - c) er mindestens 30 aktiv Sport ausübende Mitglieder aufweist (Zweigvereine gelten als selbstständige Vereine), mindestens 10 % der sportlich aktiven Mitglieder unter 18 Jahre alt sind und für diese altersadäquater Sport angeboten wird;
 - d) von den Mitgliedern ein ortsüblicher Mitgliedsbeitrag eingehoben wird, der zum Aufwand und den Leistungen des Vereines in einem angemessenen Verhältnis steht (Abs. 3),
 - e) er Mitglied eines von der Landessportorganisation anerkannten Dach- oder Fachverbandes ist.

- (3) Der Beitrag für Mitglieder, die Vereinsangebote nutzen, soll in ortsüblicher Höhe der angebotenen Leistung entsprechen.
 - a) Die derzeit gültigen Mindestbeiträge für Kinder und Jugendliche, Erwachsene und Familien betragen € 29, 51 bzw. € 73,- pro Jahr und werden ab 1.1.2020 an den Verbraucherpreisindex gekoppelt.
 - b) In Einzelfällen gewährte Ermäßigungen bleiben unberücksichtigt (z.B. wegen besonderer sozialer oder familiärer Gegebenheiten).
 - c) In besonders aufwändigen Sportarten soll darüber hinaus ein angemessener Spartenbeitrag eingehoben werden.
 - d) Unterschreitungen der in den Beitragsrichtlinien festgehaltenen Mindestbeiträge um nicht mehr als 25 % können bis zur nächsten Beschlussfassung des statutgemäß berufenen Organs toleriert werden.

- (4) Ein von der Landessportorganisation OÖ. anerkannter Sportverband kann Zuschüsse erhalten, sofern die dadurch unterstützte Tätigkeit im Stadtgebiet von Linz wirksam wird (z.B. Veranstaltungen) und/oder überwiegend Linzer Sportvereinen oder deren Mitgliedern zugute kommt.

- (5) Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht (Schulen, Akademien aber auch Schüler-, Lehrlings-, Studentenheime etc.) mit Sitz in Linz können unterstützt werden, sofern sie über den Rahmen des Unterrichts hinausgehende Sportangebote bereithalten und ihre Sporteinrichtungen den Linzer Sportvereinen außerhalb des Eigenbedarfs zu ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

- (6) Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen sowie Schulen mit Sitz in Linz können bei Sportaktivitäten für behinderte Menschen (z.B. Durchführung von oder Teilnahme an Veranstaltungen) unterstützt werden.
- (6) In Ausnahmefällen, insbesondere um herausragende sportliche Veranstaltungen in Linz zu ermöglichen oder besondere sportliche Leistungen zu unterstützen oder außergewöhnliche Sporteinrichtungen zu schaffen, können Förderungen auch gewährt werden, wenn nicht alle Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 erfüllt sind.
- (7) Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt; es besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag enthaltenen Budgetansätze.

§ 3 Ansuchen

- (1) Förderungen werden nur über schriftliches Ansuchen und unter Beachtung der geltenden Richtlinien gewährt. Der Antrag ist vor der beabsichtigten Maßnahme einzureichen und von den nach dem Statut berufenen Organen oder von diesen bevollmächtigten Personen zu unterfertigen.
- (2) Nach Zustimmung der/des SportreferentenIn kann in Ausnahmefällen auch auf die Schriftlichkeit der Ansuchen verzichtet werden, sofern ausreichende Unterlagen für die Beurteilung des Förderungsfalles vorliegen.
- (3) Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) eine Beschreibung des beabsichtigten Vorhabens (z.B. Veranstaltung, Baumaßnahme etc.);
 - b) ein Finanzierungsplan, aus dem die unbedingt erforderlichen Aufwendungen sowie zu erwartende Einnahmen (z.B. Nenn gelder, Eintritte, Werbeeinnahmen), Zuwendungen, Subventionen, Spenden (Sponsorbeiträge) und angemessene Eigenleistungen (Geldmittel und Arbeitsleistungen der Mitglieder) des Subventionswerbers ersichtlich sind; als angemessen gilt ein Anteil an Eigenleistungen von mindestens 30 % des Gesamtaufwandes, sofern nicht im Folgenden anderes bestimmt wird;
 - c) die bei den folgenden einzelnen Förderungsarten festgelegten weiteren Unterlagen;
 - d) Angaben über Ansuchen, die bei anderen Förderungsgebern eingereicht wurden, mitsamt den gegebenenfalls bereits vorliegenden Förderungsbeträgen;
 - e) Angaben, ob und bei welchen Stellen der Stadt Linz Ansuchen um Beibringung von Naturalleistungen gestellt wurden, mitsamt den gegebenenfalls bereits vorliegenden Zusagen.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Durchführung des dem Förderansuchen zugrundeliegenden Projekts gefährdet ist, kann die Förderungsentscheidung herbeigeführt werden, wenn nur die wesentlichen, zur Entscheidung des Antrags unbedingt erforderlichen Unterlagen, beigebracht wurden.

§ 4 Einholung von Angeboten

- (1) Vor Realisierung von zur Subventionsgewährung eingereichten Investitionsmaßnahmen über € 10.000,-- (z.B. Ankauf von Geräten, Baumaßnahmen etc.) ist vom Antragsteller eine angemessene Zahl schriftlicher Angebote einzuholen, von denen grundsätzlich der Bestbieter zu beauftragen ist. Anstelle der einzuholenden Angebote können auch Gutachten von hierzu befugten Sachverständigen (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, Sportstättenbaubeirat, unabhängige Sachverständige u.ä.) der Förderungsentscheidung zugrunde gelegt werden.
- (2) Bei Leistungen von unter € 10.000,-- genügt die Einholung mündlicher oder fernmündlicher Angebote.

§ 5 Jahresabschlüsse

Die/Der FörderungswerberIn hat auf Verlangen den zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erstellten Jahresabschluss vorzulegen, wenn

- a) eine Subvention von € 10.000,-- oder mehr begehrt bzw. in Aussicht gestellt wird;
- b) dies in besonderen Fällen zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit ausdrücklich verlangt wird;
- c) die Realisierung des der Förderung zugrundeliegenden Projekts mangels ausreichender Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen gefährdet erscheint.

§ 6 Abrechnung und Nachweise

- (1) Die/Der FörderungsempfängerIn hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel spätestens drei Monate nach Abschluss des Subventionsgrundes (Veranstaltung, Bauvorhaben, etc.) nachzuweisen. Über begründeten Antrag kann diese Frist bis auf 6 Monate, bei Subventionen gemäß § 9 beträgt diese Frist ein Jahr und kann über begründeten Antrag bis auf 2 Jahre verlängert werden. Bei Förderungen unterhalb der Wertgrenzen für Kollegialorgane der Stadt ist ein Nachweis nur über Aufforderung zu erbringen.
- (2) Dem Nachweis sind anzuschließen:
 - a) eine Zusammenstellung aller Ausgaben und Einnahmen (Abrechnung);
 - b) auf die/den FörderungswerberIn ausgestellte und mit dem Subventionszweck übereinstimmende Originalbelege (mit einer Vereinsstampiglie versehen und statutgemäß unterfertigt) und Zahlungsbestätigungen; nicht anerkannt werden Belege, die mit Bleistift oder nicht auf die/den FörderungswerberIn ausgestellt wurden, unübersichtliche Korrekturen aufweisen oder sonst unklar sind;
 - c) bei Abrechnungen von Veranstaltungen und Lehrgängen sind Ausschreibungen beizulegen, aus denen vor allem die finanziellen Bedingungen der Teilnahme hervorgehen.
- (3) Wird eine Sportstätte von einem befugten Gewerbebetrieb im Namen und auf Rechnung der/des FörderungswerberIn für dessen Vereinszwecke errichtet, saniert oder unterhalten, sind neben den Unterlagen gem. Abs. 2 über Verlangen auch die vertraglichen Regelungen zwischen dem Subventionsempfänger und dem Gewerbebetrieb sowie dessen Berechtigungen beizubringen.
- (4) Die/Der FörderungswerberIn ist verpflichtet, den zuständigen Dienststellen der Stadt auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie alle

Auskünfte zu erteilen, so weit dies zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung einer Subvention oder der Unterstützungswürdigkeit des Förderungswerbers erforderlich ist.

§ 7 Rückzahlung und Ausschluss weiterer Förderungen

- (1) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäß den Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz zurückzuzahlen, wenn
 - a) die den Förderungszweck bildenden Vorhaben nicht realisiert,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet,
 - c) Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt,
 - d) der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung trotz Mahnung nicht erbracht oder
 - e) die Mittel unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden,
 - f) sonstige Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz nicht eingehalten werden.
- (2) Bei einer wesentlichen Verringerung des der Subventionsgewährung zugrunde gelegten Finanzierungskonzeptes (z.B. geringerer Aufwand, zusätzliche Geldgeber) kann ein aliquoter Teil der Förderung zurückverlangt werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn hierdurch die Eigenleistungen des Antragstellers an den Gesamtkosten um mehr als 20 % verändert werden.
- (3) Erhöhungen des ursprünglichen Finanzierungskonzeptes gehen zu Lasten der/des FörderungswerbersIn, sofern nicht zeitgerecht vor den die Kostenerhöhungen verursachenden Maßnahmen eine Erhöhung der Zuwendung beantragt wird.
- (4) FörderungswerberInnen können von Unterstützungen ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Richtlinien verstoßen, sonstige Auflagen oder Bedingungen trotz Aufforderung nicht erfüllen oder Handlungen setzen, die dem Ansehen der Stadt oder ihrer Repräsentanten abträglich sind.
- (5) In Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der/des SportreferentIn, kann trotz nicht fristgerechter oder unvollständiger Vorlage eine Folgeförderung gewährt werden, wenn dies wesentliche sportliche Interessen der Stadt erfordern.

II. Besonderer Teil

§ 8 Förderungsarten

- (1) Finanzielle Unterstützungen können nach diesen Richtlinien gewährt werden für
 - a) Sportstätten (Investitionen § 8)
 - b) den laufenden Sportbetrieb (§§ 9 - 12)
 - c) spezielle Sportförderungen (§§ 13 - 18)
- (2) Darüber hinaus können naturale Unterstützungen gewährt werden durch
 - a) Überlassung von Sporthallen städtischer Pflichtschulen für den laufenden Übungsbetrieb, die Abwicklung von Fachverbandsmeisterschaften oder sonstigen Veranstaltungen;
 - b) Bereitstellung von Sachleistungen anderer Art (z.B. Fahnen, Grünschluck, Sicherungseinrichtungen, Pokale und Ehrenpreise, Gastgeschenke u. ä.)
 - c) Pflege der Vereinssportanlagen.

§ 9 Sportstätten (Investitionen)

- (1) Zur Errichtung, Sanierung, Adaptierung, Instandhaltung und zum Ausbau von im Besitze (Eigentum, Bestandvertrag, Leasing) des/der FörderungswerbersIn befindlichen Sportstätten (Sportplätze, Sporthallen) können Förderungen zu den Kosten einer sparsamen und zweckmäßigen Ausführung gewährt werden.
- (2) Bei Sportvereinen und -verbänden richtet sich die Höhe des Zuschusses nach
 - a) der Bedeutung der Sportanlage als infrastrukturelle Einrichtung der Stadt
 - b) der Größe und Finanzkraft des Vereines
 - c) dem Finanzierungsbedarf;

Der Zuschuss für Linzer Sportvereine und Sportverbände darf 50% der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen, Zuschüsse an andere FörderungswerberInnen (gemäß § 2) dürfen 30 % des Gesamtaufwandes nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen, die ausschließlich durch die besondere (z.B. soziale, städteplanerische) Bedeutung des Bauprojekts für die Stadt Linz begründet liegen, sind Überschreitungen dieser Maximalwerte zulässig. Die Ausnahme wird durch Entscheidung der/des SportreferentIn deklariert.

- (3) Bei behindertengerechter Ausführung können die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert gefördert werden.
- (4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn
 - a) sich die Sportanlage im Stadtgebiet von Linz befindet (sh. Abs. 5);
 - b) die gesamte Sportanlage (Freisportanlage) eine Mindestgröße von 1.500 m² (einschließlich Gebäude) aufweist;
 - c) den einschlägigen Vorschriften, einem Bedarf und die Ausführung dem neuesten Stand der Technik sowie den gültigen Normen des Sportstättenbaues entspricht;
 - d) deren Finanzierung gesichert ist;
 - e) von der/vom FörderungswerberIn je nach Finanzierungsbedarf (Gesamtkosten des Vorhabens) ein zumutbarer Anteil (Eigenmittel, Eigenleistungen), mindestens jedoch 10 %,

an den Kosten erbracht wird; zur Überprüfung der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufbringung dieser Eigenleistungen kann die/der FörderungswerberIn zur Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (Jahresabschlüsse, Bilanzen, Rücklagennachweisen etc) verpflichtet werden.

- f) die Sportanlage den Linzer Schulen im Rahmen des Unterrichts in Bewegung und Sport zu ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird;
 - g) die/der FörderungswerberIn EigentümerIn der Sportanlage (des Grundstückes) ist oder deren Nutzung vertraglich auf mindestens 20 Jahre - von der Subventionsgewährung an gerechnet - zugesichert ist. Bei Subventionen unter € 10.000,-- genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.
 - h) die/der FörderungswerberIn bei Projekten mit Gesamtkosten ab € 200.000,-- eine Nutzungsanalyse und ein Wirtschaftlichkeitskonzept vorlegt.
- (5) Eine außerhalb des Stadtgebietes liegende Sportanlage kann gefördert werden, wenn diese einem besonderen Bedarf für Linzer Vereine entspricht und es im Stadtgebiet keine gleichwertigen oder ähnlichen gibt (z.B. Regattastrecke Linz-Ottensheim, Wasserschizentrum Steyregg) oder die Sportanlage im überwiegenden Interesse der Stadt liegt.
- (6) Anlagenteile, die für die Erreichung der Vereinsziele nicht unbedingt erforderlich sind und/oder gewerblichen Zwecken dienen (können), insbesondere Kantinen, Buffets, Restaurants, Geschäftsräumlichkeiten, haben bei der Kostenermittlung unberücksichtigt zu bleiben.
- (7) Anlagenteile, die für die Erreichung der Vereinsziele zwar nicht unbedingt erforderlich sind, jedoch der sportlichen Nutzung im weitesten Sinne oder der Gesundheitsförderung (z.B. Sauna, Fitnessraum) oder dem Vereinsleben in sonstiger Weise (z.B. Tagungs- und Sitzungsräume, Klubzimmer etc.) dienen, können gefördert werden, sofern sie anteilmäßig (Nutzfläche, Kosten) von untergeordneter Bedeutung bleiben.
- (8) Die Investition darf nur getätigt werden, wenn
- a) deren Finanzierung gesichert und die Geldgeber die Mittel schriftlich in Aussicht gestellt haben;
 - b) die entsprechenden Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Naturschutzbewilligung, Rodungsbewilligung etc.) schriftlich vorliegen und
 - c) die Arbeiten von befugten Gewerbebetrieben (ausgenommen Eigenleistungen der Mitglieder) durchgeführt werden.

§ 10 Vereinsbeihilfen

- (1) Die Bezirksorganisationen der Dachverbände (ASVÖ, ASKÖ, Sportunion) erhalten eine jährliche Verbandsförderung zur Abdeckung der eigenen Kosten für Administration und Sportbetrieb (Veranstaltungen, Übungsbetrieb, Lehrgänge, Schulungen, Tagungen etc.) sowie zur Unterstützung der Mitgliedsvereine. Die Höhe der Jahressubvention wird vom Gemeinderat jeweils im Voranschlag festgelegt.
- (2) Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern können zur Abdeckung der allgemeinen Kosten einer Vereinsführung (Aufwand für Administration, Kleingeräte, allgemeiner Sportbetrieb etc.) mit einer jährlichen Vereinsbeihilfe bis zu einer Höhe von 20 % ihres Mitgliedsbeitragsaufkommens (ohne Spartenbeiträge) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, höchstens jedoch € 2.500,-- jährlich, unterstützt werden.

- (3) Sportvereinen, die ausschließlich Sport für behinderte Menschen anbieten oder betreiben, kann ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahl eine Vereinsbeihilfe von bis zu 30 % ihres jährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommens, höchstens jedoch € 2.500,-- gewährt werden.

§ 11 Sportstätten (Mieten, Pachten, Betriebskosten)

- (1) Zu den lfd. Kosten der von der/vom FörderungswerberIn für eigene Zwecke betriebenen Sportanlagen (z.B. Miete, Pacht, Steuern, Energiekosten, Betriebsmittel, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Platzpflege einschl. Geräte, Reinigung, Platzwart, Bürokosten, Schadenersätze etc.), können jährliche Zuschüsse zu dem trotz sparsamer Führung entstandenen Jahresaufwand gewährt werden, sofern die Anlage den Bedingungen gem. § 8 entspricht und sich in einem ordnungsgemäßen und für die Sportausübung geeigneten Zustand befindet.
- (2) Wird die Sportanlage in der sonst benutzungsfreien Zeit (ausgenommen Nachtstunden) Kindern und Jugendlichen ohne Vereinszugehörigkeit zur kostenlosen Benützung überlassen, kann zur Abdeckung des dadurch entstehenden Mehraufwandes ein weiterer Zuschuss gewährt werden.
- (3) Bei der Berechnung des Zuschusses sind die Finanzkraft des/der Förderungswerber-sIn, die Größe der Anlage, das bestehende Verhältnis der Nutzeranzahl zur Größe der geförderten Sportanlage sowie allfällige Einnahmen aus der entgeltlichen Weitergabe der Anlage bzw. von Teilen davon zu berücksichtigen.
- (4) Anlagenteile, die für die Verwirklichung der Vereinszwecke nicht unbedingt erforderlich sind und/oder gewerblichen Zwecken dienen bzw. für die üblicherweise kostendeckende Entgelte eingehoben werden können, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt (z.B. Sauna, Fitnessraum, Kantine, Buffet, Restaurant etc.).

§ 12 Geräte und Einrichtung

Zu den Kosten der Anschaffung, Herstellung, Versicherung, Instandhaltung und des Betriebes von Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Sportausübung (z.B. Sportgeräte, Sportkleidung, vereinseigene Kraftfahrzeuge etc.), zur Pflege sowie von Einrichtungsgegenständen der Sportanlage (z.B. Rasenmäher, Sportplatzpflegegeräte, Ausstattung von Garderoben und Sanitärräumen oder Büros) können Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.

§ 13 Förderung des Breiten-(Gesundheits-)Sports

Der Breiten- oder Gesundheitssport wird in erster Linie durch infrastrukturelle Maßnahmen, wie z.B. Bereitstellung städtischer Sporthallen oder Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb von Sportanlagen gefördert. Darüber hinaus kann die Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert werden. Der Aufwand des laufenden Übungsbetriebes ist durch kostendeckende Entgelte oder sonstige Einnahmen des Vereines abzudecken und wird aus Sportförderungsmitteln grundsätzlich nicht unterstützt.

§ 14 Förderung des Nachwuchssports

- (1) Zur finanziellen Unterstützung der aktiven Sportausübung von Kindern und Jugendlichen können Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden, sofern die Nachwuchsarbeit qualifizierten Übungsleitern übertragen ist. Die Qualifikation ist auf Verlangen durch Vorlage von Bestätigungen der Dach- oder Fachverbände, der Bundesanstalt für Leibeserziehung oder diesen gleichwertigen Bestätigungen nachzuweisen.
- (2) Die Förderung darf im Kalenderjahr die Höhe des von Kindern und Jugendlichen eingegangenen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Zur Unterstützung von Sonderprojekten der Kinder- und Jugendarbeit können über die Grundförderung hinaus Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt werden.

§ 15 Förderung des Sports für behinderte Menschen

- (1) Vereine, die statutengemäß und nach tatsächlicher Übung überwiegend Sportangebote für behinderte Menschen bereithalten und vom Behindertensportverband anerkannt werden, können für Veranstaltungen, Übungsbetrieb, therapeutische Maßnahmen, Miete und den behindertengerechten Bau (Ausbau) von Sportanlagen Förderungen in Form von Zuschüssen erhalten.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der Maßnahme sowie der Größe und Finanzkraft des Vereines. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Förderung des Leistungs- und Spitzensports

- (1) Sportvereine, die sich an den Meisterschaften der anerkannten Fachverbände beteiligen, können Förderungen für den Betrieb des Leistungs- oder Spitzensports erhalten.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinien sind
 - a) Leistungssportvereine**, die
 1. in Mannschaftssportarten mindestens an der höchsten Fachverbandsmeisterschaft des Bundeslandes (z.B. Landesliga) teilnehmen, wobei sichergestellt sein muss, dass noch weitere Ligen unter dieser Liga ausgetragen werden;
 2. in Einzelsportarten an den nationalen Meisterschaften teilnehmen und bei Landesmeisterschaften in mindestens 10 % der Disziplinen (Allg. Klasse) einer Sportart Platzierungen unter den ersten 6, bei Sportarten, die von weniger als 50 Vereinen in Oberösterreich betrieben werden, unter den ersten 3 erreichten.
 - b) Spitzensportvereine**, die an einer öö. Fachverbandsmeisterschaft teilnehmen und
 1. in Mannschaftssportarten in der höchsten nationalen Leistungsklasse (z.B. Erste Bundesliga) vertreten sind oder an internationalen Meisterschaften teilnehmen, wobei sichergestellt sein muss, dass noch zumindest regionale Ligen und noch weitere unterklassige Ligen ausgetragen werden;

2. in Einzelsportarten im vorangegangenen oder laufenden Jahr an internationalen Meisterschaften erfolgreich teilgenommen oder bei nationalen Meisterschaften in mindestens 10 % der Disziplinen (Allg. Klasse) Platzierungen unter den ersten 6, bei Sportarten, die von weniger als 100 Vereinen in Österreich betrieben werden, unter den ersten 3 erreicht haben.
- (3) Die Berechnung der Leistungs- oder Spitzensportförderung hat zu berücksichtigen:
- a) die allgemeine Bedeutung der Sportart (olympisch/nichtolympisch, Verbreitung),
 - b) die Bedeutung der Sportart und des Vereines für die Stadt,
 - c) den mit der Ausübung üblicherweise verbundenen Aufwand (einschließlich Fahrtkosten zu nationalen Meisterschaften und Trainerkosten),
 - d) die Titelchancen
 - e) die Anzahl der StarterInnen bei den zur Bewertung herangezogenen Meisterschaftsbewerben
 - f) Leistungsstandard des Vereines (Anzahl der im Leistungs- und Spitzensport vertretenen Mannschaften bzw. Teilnehmer, Erfolge bei internationalen und nationalen Meisterschaften oder gleichwertigen Veranstaltungen) sowie
 - g) Umfang und Erfolg der Nachwuchsarbeit.

§ 17 Veranstaltungen, Lehrgänge, Tagungen

- (1) Zur Unterstützung herausragender Sportveranstaltungen, Lehrveranstaltungen oder Tagungen von überregionaler Bedeutung (z.B. Bundes- oder Landesmeisterschaften, Turniere, Trainingslager, sportwissenschaftliche oder –medizinische Tagungen) in Linz können dem durchführenden Verein (Verband) oder der veranstaltenden Institution Förderungen in Form von Zuschüssen zum unbedingt notwendigen Aufwand gewährt werden.
- (2) Eine Förderung aus diesem Titel darf nur gewährt werden, wenn der Verein (Verband) oder die veranstaltenden Institution einen angemessenen Anteil an Eigenmittel (Eigenleistung) und bei Veranstaltungen, die im Auftrag eines Bundes- oder Landesverbandes durchgeführt werden, darüber hinaus der jeweilige Verband einen angemessenen Kostenanteil trägt.
Bei Veranstaltungen, deren voraussichtliche Kosten über € 100.000,-- liegen, ist eine Analyse der Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Medienpräsenz), der wirtschaftlichen und werbungsrelevanten Effekte für die Stadt (z.B. Nächtigungs- und Zuschauerzahlen) und eine Darstellung der Rahmenbedingungen (Eintrittspreise, etc.) vorzulegen.
- (3) Dem Aufwand dürfen in der Regel nicht zugerechnet werden
 - a) Kosten für Repräsentation (Bankette, Buffets, Kleidung für Aktive und Funktionäre etc.),
 - b) Inserate oder sonstige Werbeeinschaltungen, Programmhefte,
 - c) Fahrt- und Verpflegsspesen von auswärtigen Teilnehmern,
 - d) Fahrt- und Verpflegsspesen von Delegierten der österreichischen Dach- oder Fachverbände,
 - e) Ausnahmen hiervon werden vom Schule und Sport Linz im Einvernehmen mit dem/der Sportreferent/in bestimmt.
- (4) Die Stadt Linz behält sich ausdrücklich vor, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren zu fördern. Die jährliche Zuwendung ab dem vierten Jahr ist einer detaillierten Prüfung hinsichtlich der Entwicklung der Veranstaltung (Zuschaueranzahl, Anzahl der Teilnehmer, Medienpräsenz, Sponsoraktivitäten, etc.) zu unterziehen. Diese Prüfung/Evaluierung ist die Basis für eine eventuelle weitere Förderung.

- (5) Zu den Kosten (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterbringung) der Teilnahme von Mitgliedern aus Linzer Vereinen an
- a) internationalen Meisterschaften oder Turnieren in anerkannten Sportarten;
 - b) Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland, können Förderungen in Form von Zuschüssen zum angemessenen Aufwand gewährt werden, sofern diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

§ 18 Bereitstellung von Sporthallen

- (1) Die Sporthallen der städtischen Pflichtschulen können Linzer Sportvereinen, die einem der drei Dachverbände (ASVÖ, ASKÖ, Sportunion) angehören, zur Abwicklung ihres Trainings- und Übungsbetriebes an Schultagen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bedürfnisse der Pflichtschulen (auch außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts) sind dabei vorrangig zu behandeln. An schulfreien Tagen können die Sporthallen zur Abwicklung von Fachverbandsmeisterschaften oder Turnieren mietfrei überlassen werden.
- (2) Allfällige Gebührenregelungen (Schulwarteaufsichtsdienst, Reinigungsentschädigungen, Entgelte für Mehrkosten etc.), sonstige vertragliche Regelungen (bspw. Schlüsselregelungen bei der außerschulischen Nutzung von Sporthallen) sowie Ausnahmen oder Ergänzungen sind durch gesonderte Richtlinien festzulegen.
- (3) Die Festlegung und Zuteilung der Einheiten, sowie allfällige Gebührenfestlegungen erfolgt durch den Geschäftsbereich Gesundheit und Sport, wobei der Breiten-(Gesundheits-)Sport entsprechend zu berücksichtigen ist.
- (4) Darüber hinaus können die Sporthallen nach Maßgabe freier Kapazitäten außerschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. in der Erwachsenenbildung, Behindertenbetreuung, Betreuungseinrichtungen für Jugendliche etc.) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Bewilligung zur Benützung der Sporthallen für den wöchentlichen wiederkehrenden Übungs- und Trainingsbetrieb wird jeweils für ein Schuljahr erteilt und verlängert sich automatisch um ein weiteres, wenn sie nicht widerrufen wird.
- (6) Bei der Nutzung der Sporthallen sind grundsätzlich folgende durchschnittliche Mindestbelegungen pro Nutzungseinheit zu beachten:

a) Gymnastiksäle	5 Aktive
b) Sporthallen bis Normgröße (15 x 27 m)	8 Aktive
c) Sporthallen größer als Normhallen (Doppelhallen, Dreifachhallen)	15 Aktive

Beim Training im Spitzensport ist ein Unterschreiten der Mindestbelegungen zulässig. Werden Doppel- oder Dreifachhallen als Einzelhallen vergeben, gelten die jeweils höheren Werte.
- (7) Eine Bewilligung ist zum Ende des Schuljahres zu widerrufen, wenn im Zeitraum von November bis einschließlich März des folgenden Jahres im Durchschnitt die Zahl der aktiven Benützer die Mindestbelegung nach Abs. 6 nicht erreicht.
- (8) Eine Bewilligung kann auch während eines Schuljahres widerrufen werden, wenn die Sporthalle
 - a) in 5 Einheiten von weniger als der Hälfte der erforderlichen Nutzer frequentiert wurde,
 - b) zweckwidrig verwendet oder ohne Zustimmung von Schule und Sport Linz weitergegeben wurde, oder

- c) den Anordnungen von Schule und Sport Linz bzw. des Schulwarte-personals trotz Ermahnung nicht Folge geleistet wird; der Bewilligungsinhaber hat für die ordentliche und pflegliche Nutzung sowie die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen durch sämtliche Benutzer (auch Gäste) im Rahmen der Benützung-sordnung für städtische Sporthallen zu sorgen.

§ 19 Pflege der Vereinssportanlagen

- (1) Die laufende Pflege von Rasensportflächen (Mähen der Spielfelder) auf Sportanlagen von Dachverbandssportvereinen im Stadtgebiet von Linz wird von der Stadt durchgeführt.
- (2) Dem Sportplatzhalter obliegt:
 - a) die laufende Pflege und Instandhaltung der Rasensportflächen (regelmäßiges Düngen, Unkrautbehandlung, Vertikutieren, Aerifizieren etc.), sonstiger Sportanlagen (Laufbahnen, Wurf- und Sprunganlagen, Tennisanlagen, Beachsportanlagen, Stocksportbahnen etc.) sowie die laufende Pflege und Instandhaltung der Nebenflächen und der Gebäude
 - b) die für diese Pflege notwendige Beschaffung von Materialien (Dünger, Erde, Sand etc.).

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Abgrenzung

Neben diesen Sportförderungsrichtlinien sind die grundsätzlichen Bestimmungen des OÖ. Sportgesetzes, deren Anhangsverordnungen, die Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadt Linz, sowie etwaige Sonderrichtlinien für die Gewährung von Sportförderungen (auch Naturalförderungen) zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1.1.2009 in Kraft.
- (2) Alle offenen bzw. bis 31.12.2008 beim Magistrat Linz einlangenden Förderansuchen werden nach den bis 31.12.2008 geltenden Sportförderungsrichtlinien abgewickelt, auch wenn die konkrete Abwicklung erst später erfolgt.
- (3) § 2 Absatz 3 sowie § 18 Abs 3 und Abs 5 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 5.12.2019 sind ab 6.12.2019 anzuwenden.